März 2022

Sozialleistungen

Für Rentner*innen

Sozialverband VdK NRW, Abteilung Sozialpolitik

Inhaltsverzeichnis

Kurzzusammenfassung 3
Grundrente 4
Grundsicherung 5
Wohngeld 6
Befreiung/Zuschlag für Medikamente 7
Pauschbetrag bei Behinderung 8

Kurzzusammenfassung

Grundrente

Die Grundrente ist ein gesetzlicher Zuschlag, der sogenannte Grundrentenzuschlag. Dieser wird ohne Erstellung eines Antrags durch die Rentenversicherung geprüft und berechnet. **Sollten Sie also Anrecht auf die Grundrente haben, so wird diese automatisch an Sie ausgezahlt.** Der Zuschlag wird auch unabhängig von der Art der Rente geleistet, sowohl bei Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Hinterbliebenenrenten und Erziehungsrenten.

Grundsicherung

Die Grundsicherung ist eine Leistung, die Sie beantragen können, wenn Ihre Renteneinkünfte nicht für den notwendigen Lebensunterhalt ausreichen. Beantragen kann man die Grundsicherung bei der Sozialhilfe, dabei ist es auch kein Problem, ob Sie eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen. Als Faustregel wird hier ein gesamtes Einkommen von unter 924 Euro angegeben, bei dem Sie einen Anspruch prüfen lassen sollten.

Wohngeld

Hinter dem Begriff Wohngeld versteht man die finanzielle Unterstützung von Bund und Land zur wirtschaftlichen Sicherung des Wohnraums. Diese Sicherung ist gesetzlich im Sozialgesetzbuch und im Wohngeldgesetz festgelegt. Auch hier gilt es einen Antrag auszufüllen, der dann unter anderem auf eigengenutzten Wohnraum und Zuschussbedürftigkeit geprüft wird. Wohngeld ist nicht beanspruchbar, wenn bereits andere Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten werden, beispielweise Leistungen bei der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung.

Befreiung/Zuzahlung für Medikamente

Die Zuzahlungsbefreiung, die seit 2004 definiert ist, soll sich besonders an Geringverdienende und Rentner*innen richten. Durch Erreichen der Belastungsgrenze, die 2 Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens beträgt, entfällt somit die Rezeptgebühr für weitere notwendige Medikamente. Bei Ehepaaren wird das jährliche Familienbruttoeinkommen herangezogen. Für chronisch Erkrankte gilt eine Belastungsgrenze von 1 Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens. Um auf diese Leistung Anspruch nehmen zu können, muss man, sofern die Belastungsgrenze erreicht wird, einen Antrag an die Krankenkasse übermitteln.

Pauschbetrag bei Behinderung

Ab einem Grad der Behinderung von mindestens 20 können Sie den Behinderten-Pauschbetrag in der Steuererklärung geltend machen. Abgedeckt sind sämtliche Kosten die typisch für die Behinderung sind, Ausnahmeregelungen ausgenommen. Die Höhe des Behinderten-Pauschbetrags hängt hierbei von dem Grad der Behinderung ab und reicht von 384 Euro bis zu 2.840 Euro. Bei hilflosen, blinden und taubblinden Menschen sogar bis zu 7.400 Euro.

Weitere Informationen zu den einzelnen Punkten entnehmen Sie den jeweiligen Kapiteln.

Grundrente

Wer hat Anspruch?

Ab einer Grundrentenzeit von mindestens 33 Jahren besteht die Möglichkeit der Grundrente. Diese wird dann gestaffelt ausgezahlt, bis zu einer völligen Auszahlung ab einer Grundrentenzeit von 35 Jahren. Zu den Grundrentenzeiten zählen unter anderem Pflichtbeitragszeiten aus einer Berufoder Selbständigkeit, Pflichtbeitragszeiten für Kindererziehung und/oder Pflege, aber auch Berücksichtigungszeiten aus Kindererziehung oder Pflege. Sollten Sie Anspruch auf die Grundrente haben, wird Ihnen diese ohne Erstellung eines Antrags geleistet.

Spielt mein Einkommen eine Rolle?

Ja. Das Einkommen nimmt einen Einfluss auf den Grundrentenzuschlag. So gibt die Deutsche Rentenversicherung an, den vollen Zuschlag bei einem monatlichen Einkommen von 1.250 Euro für Alleinstehende (1.950 Euro bei Ehen/eingetragenen Lebenspartnerschaften) zu erhalten. Bei Überschreitung des Freibetrags wird diese entsprechend berechnet. Das Einkommen wird jährlich überprüft und entsprechende Änderungen an die Grundrente angepasst.

Welches Einkommen wird angerechnet?

Neben des zu versteuerten Einkommens werden der steuerfreie Teil der Rente sowie mögliche Kapitalerträge angerechnet. Steuerfreies Einkommen, beispielsweise aus ehrenamtlichen Tätigkeiten, einer pauschal besteuerten geringfügigen Beschäftigung oder aus der Pflege von Angehörigen, wenn dieses Einkommen nicht das gesetzliche Pflegegeld überschreitet, werden nicht auf die Grundrente angerechnet. Ebenso gibt es keine Bedürftigkeitsprüfung, wodurch Vermögensverhältnisse unberührt bleiben.

Wie wird die Grundrente berechnet?

Der Grundrentenzuschlag ist kein Pauschalbeitrag und wird somit individuell berechnet. Bei der Berechnung spielen Entgeltpunkte eine wichtige Rolle, auf deren Basis die Rente berechnet wird. Zuerst wird geprüft ob eine Grundrentenzeit von mindestens 33 Jahren vorliegt, danach wird aus allen Grundrentenzeiten geprüft, wann mindestens 30 Prozent des Durchschnittsverdiensts versichert wurden. Aus diesen Zeiten errechnet sich dann die Grundrente. Im dritten Schritt werden die Entgeltpunkte zusammengerechnet und ein Durchschnittswert gebildet, der anschließend verdoppelt wird und auf 0,8 Punkte begrenzt ist. Dieser wird bei 35 Grundrentenzeiten erreicht.

Was sind Entgeltpunkte?

Die Entgeltpunkte sind wichtig für die Berechnung der Rente. Für den Erhalt eines Entgeltpunktes wird der in einem Jahr versicherter Verdienst verglichen mit dem Durchschnittsverdienst aller Versicherten. Bei einem Verdienst über oder unter dem Durchschnittsverdienst wird der Entgeltpunkt entsprechend angepasst.

Weiterführende Links

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/FAQ/grundrente/grundrente_faq_liste.html

Weitere Informationen inklusive Beispielen entnehmen Sie der Broschüre „Grundrente: Zuschlag zur Rente“ der Deutschen Rentenversicherung

Grundsicherung

Wer hat Anspruch?

Bei einem geringen Einkommen ab Erreichen der Altersgrenze oder durch eine volle Erwerbsminderung und einem Mindestalter von 18 Jahren haben Sie Anspruch auf die Grundsicherung. Hierbei gilt die Faustregel eines Gesamteinkommens von 924 Euro. Es macht auch keinen Unterschied, ob Sie eine Altersrente erhalten. Wichtig ist lediglich ein zu geringes Einkommen das für den Lebensunterhalt nicht ausreichend ist und ein Wohnsitz in Deutschland.

Was wird angerechnet?

Zum eigenen Einkommen zählen Renten, Kindergeld, Erwerbseinkommen, auch aus Minijobs. Allerdings wird hierbei nicht das volle Bruttoeinkommen herangezogen, sondern Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und vorgeschriebene und angemessene private Versicherungen abgezogen. Außerdem werden pauschal 30% des Einkommens aus einer nichtselbstständigen oder selbstständigen Tätigkeit abgezogen. Ebenso gibt es einen Freibetrag bei mindestens 33 Jahren Grundrentenzeiten. Sind Einkommen und Vermögen geringer als der festgelegte Bedarf, so wird die Differenz als Grundsicherungsleistung ausgezahlt.

Was zählt zum Vermögen?

Vom Staat wird ein Schonvermögen von 5.000 Euro gewährt. Bei Verheirateten und Paaren verdoppelt sich dieses auf 10.000 Euro. Ebenso zählen Familien- oder Erbstücke, deren ideeller Wert den Verkaufspreis weit übersteigt nicht zu Vermögen, wie ein angemessener Hausrat, sowie ein angemessenes Hausgrundstück.

Zum Vermögen zählen jedoch Bargeld, Wertpapiere, Sparguthaben, Haus- und Grundvermögen, sowie das Auto.

Wo und wie erstelle ich einen Antrag?

Den Antrag auf Grundsicherung können Sie beim Sozialamt im Bereich Grundsicherung beantragen. Ebenso bei der Deutschen Rentenversicherung, die den Antrag entsprechend weiterleitet.

Nach 12 Monaten muss ein neuer Antrag erfolgen, zudem kann keine rückwirkende Leistung erfolgen.

Weiterführende Links

https://www.vdk.de/deutschland/pages/themen/rentenpolitik/78790/grundsicherung_rente_aufstocken#akkordeon1

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Rentenarten-und-Leistungen/Grundsicherung/grundsicherung_node.html

Weitere Informationen inklusive Beispielen entnehmen Sie der Broschüre „Die Grundsicherung: Hilfe für Rentner“ der Deutschen Rentenversicherung

Wohngeld

Wer hat Anspruch?

Der Erhalt von Wohngeld hängt von drei Faktoren ab. Die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, die Höhe des Gesamteinkommens und die Höhe der zuschussfähigen Miete/Belastung. Der Anspruch auf Wohngeld ist unabhängig von Mietverhältnis oder Eigenheimnutzung.

Mietzuschuss oder Lastenzuschuss?

Ein Mietzuschuss wird Mieter*innen einer Wohnung gewährt. Ebenso mietähnlichen Nutzungsberechtigten (mietähnliches Dauerwohnrecht, Genossenschafts- oder Stiftungswohnung).

Ein Lastenzuschuss wird bei Eigentümer*innen einer Wohnung oder eines Hauses mit höchstens zwei Wohnungen gewährt, ebenso bei zum Beispiel Erbauberechtigten.

Wie hoch darf das Gesamteinkommen sein?

Das Gesamteinkommen berechnet sich aus der Summe des Jahreseinkommens aller berücksichtigten Haushaltsmitglieder. Die Einkommensgrenzen reichen hierbei von 985 Euro (Eine Person in Mietenstufe I) bis hin zu 2813 Euro (Fünf Personen in Mietenstufe VI).

Wo erstelle ich einen Antrag?

Um Wohngeld zu erhalten müssen Sie einen Antrag stellen. Diesen erhalten Sie bei der örtlichen Wohngeldbehörde der Gemeinde-, Stadt-, Amts-, oder Kreisverwaltung oder online. Die zuständige Behörde muss Ihnen einen schriftlichen Bescheid nach einem Wohngeldantrag erteilen. Im Falle einer Bewilligung des Wohngeldes gilt diese für 12 Monate.

Mit dem Wohngeldrechner des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen haben Sie die Möglichkeit Ihren unverbindlichen Wohngeldbetrag berechnen zu lassen und im Anschluss einen Online-Antrag zu stellen.

Welche Unterlagen benötige ich bei einem Antrag?

Sie benötigen einen Einkommensnachweis, Bescheide über Transferleistungen, Verdienstbescheinigung zum Antrag auf Wohngeld, aktuelle Bescheide über Rentenbezüge jeglicher Art, einen Nachweis über Leistungen von Arbeitsförderung (Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld etc.), Nachweis über Krankengeld sowie sonstige Lohnersatzleistungen, sowie einen Nachweis bei erhöhten Werbungskosten. Selbstständige und Gewerbetreibende müssen zudem einen Nachweis des letzten Steuerbescheids vorlegen.

Gegebenenfalls müssen Sie zudem weitere Nachweise vorlegen.

Weiterführende Links

https://www.wohngeldrechner.nrw.de/wg/wgrbhtml/WGRBWLKM?BULA=NW

https://www.mhkbg.nrw/themen/bau/wohnen/wohngeld

Weitere Informationen entnehmen Sie der Broschüre „Wohngeld: Häufig gestellte Fragen und Erläuterungen“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Befreiung/Zuschlag für Medikamente

Welche Voraussetzungen gibt es?

Für die Berechnung der Belastungsgrenze gelten lediglich gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlungen für verordnete Medikamente und Behandlungen. Ausgenommen sind alle Leistungen und Aufzahlungen, die nicht der Kassenleistung entsprechen.

Wie hoch ist die Belastungsgrenze?

Die Belastungsgrenze liegt bei 2 Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens. Bei Ehen oder eingetragenen Partnerschaften gelten die 2 Prozent auf den gesamten Familienhaushalt. Nichteheliche und nicht eingetragene Lebensgemeinschaften werden getrennt berücksichtigt.

Bei chronisch Kranken gilt 1 Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens für die Belastungsgrenze.

Außerdem gelten Freibeträge, beispielsweise 5.922 Euro (2021) für den Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerin sowie 8.388 Euro (2021) für jedes zu berücksichtigende Kind.

Zu den Einnahmen zählen weder Pflegegeld, Kindergeld, Elterngeld bis 300 Euro oder BAföG.

Was gilt für chronisch Kranke?

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um als chronisch krank zu gelten: Pflegebedürftigkeit ab Pflegegrad 3; Aufgrund der Erkrankung ein Grad der Behinderung oder eine Minderung der Erwerbstätigkeit von mindestens 60 Prozent; kontinuierliche medizinische Versorgung erforderlich.

Wie erstelle ich einen Antrag?

Ab Erreichen der Zuzahlungen innerhalb eines Kalenderjahres können Sie eine Befreiungsbescheinigung bei Ihrer Krankenkasse beantragen. Bewahren Sie deshalb alle Quittungen auf. Die Befreiung gilt für das jeweilige Kalenderjahr und muss deshalb im Folgejahr wieder neu beantragt werden, sobald Sie die Belastungsgrenze wieder erreicht haben.

Bei Abgabe des Antrags bei Ihrer Krankenkasse benötigen Sie die Originalquittungen sowie Kopien Ihrer Einkommensnachweise.

Bei Bewilligung erhalten Sie einen Befreiungsbescheid und zu viel gezahlte Leistungen werden Ihnen zurückerstattet.

Weiterführende Links

https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheit-pflege/krankenversicherung/zuzahlungen-die-regeln-fuer-eine-befreiung-bei-der-krankenkasse-11108

https://www.aok.de/pk/uni/inhalt/zuzahlungen-befreiung-regelung-und-ausnahme/

https://www.barmer.de/formClient/barmer-de/unsere-leistungen/online-services/78964/zuzahlungsbefreiung-pruefen

Ihre persönliche Belastungsgrenze können Sie bei den angegebenen Onlinerechnern der AOK oder der Barmer errechnen lassen. Sie finden aber auch sicher auf der Internetseite Ihrer Krankenkasse einen Rechner zur Belastungsgrenze.

Pauschbetrag bei Behinderung

Was ist der Behinderten-Pauschbetrag?

Der Behinderten-Pauschbetrag ist ein Freibetrag für Menschen mit Behinderung, der vom versteuerten Einkommen abgezogen wird.

Welche Voraussetzungen gelten?

Voraussetzungen für den Behinderten-Pauschbetrag ist ein Grad der Behinderung von mindestens 20 Prozent ab dem Jahr 2021. Für die Jahre bis 2020 gilt erst ein Grad der Behinderung von mindestens 25 Prozent.

Der Freibetrag kann als Lohnsteuerabzugsmerkmal dem Finanzamt mitgeteilt werden oder im Jahresausgleich rückwirkend geltend gemacht werden.

Was wird vom Pauschbetrag abgedeckt?

Alle kosten die typischen und regelmäßigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen, werden vom Behinderten-Pauschbetrag abgedeckt.

Nicht zu diesen Kosten zählen einmalige oder besondere Aufwendungen. Diese müssen zusätzlich zum Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden.

Wie hoch ist der Behinderten-Pauschbetrag?

Der Pauschbetrag bei Behinderung richtet sich nach dem Grad der Behinderung (GdB). Ab einem GdB von 20 Prozent haben Sie Anspruch auf 384 Euro pro Jahr ab 2021.

Den Pauschbetrag bei weiteren GdB entnehmen Sie der untenstehenden Tabelle.

Grad der Behinderung	Pauschbetrag 2021
30	620 Euro
40	860 Euro
50	1.140 Euro
60	1.440 Euro
70	1.780 Euro
80	2.120 Euro
90	2.460 Euro
100	2.840 Euro

Behinderte hilflose oder blinde Menschen erhalten einen unabhängigen Freibetrag ab 2021 von 7.400 Euro (bis 2020: 3.700 Euro).

Weiterführende Links

https://www.vlh.de/wissen-service/steuer-abc/was-ist-der-behinderten-pauschbetrag.html